

per e-mail: post.wst1@noel.gv.at

WSTI-UG-100

Wien, am 19.2.2025

FB/SV/sp

An die
Niederösterreichische Landesregierung
pA Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
Landhausplatz 1, Haus 16
3109 St. Pölten

ANTRAGSTELLERIN ÖKOENERGIE Beteiligungs GmbH
Mariengasse 4
2120 Obersdorf

VERTRETEN DURCH

**ONZ & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
GMBH**
1010 Wien,
Schwarzenbergplatz 16
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30
IBAN AT55 2011 1000 1360 8274
BIC GIBAATWWXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

WEGEN WP Schrick II Repowering
§ 3a Abs 1 Z 1 in Verbindung mit
Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

**ANTRAG
auf Erteilung einer
Änderungsgenehmigung
nach dem UVP-G 2000**

**ONZ & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
Schwarzenbergplatz 16
1010 Wien

T +43 1 715 60 24
F +43 1 715 60 24-30
office@onz.at
www.onz.at

1 Beilage (Einreichoperat, elektronisch)

FN 222714x
Handelsgericht Wien

1. SACHVERHALT UND VORHABEN

- 1.1. Die Antragstellerin (idF kurz Ast) betreibt sieben Windenergieanlagen (idF kurz WEA) mit einer Gesamtnennleistung von 16,1 MW. Der Konsens dieser Anlagen stützt sich auf den UVP-Stammgenehmigungsbescheid der NÖ LReg vom 9.12.2008, RU4-U-267/015-2008, idF des Änderungsbescheides der NÖ LReg vom 29.11.2010, RU4-U-267/020-2010, sowie den UVP-Abnahmebescheid der NÖ LReg vom 31.3.2017, RU4-U-267/027-2016.
- 1.2. Die WEA des bestehenden Windparks sollen nun durch neue Anlagen modernerer Generation ersetzt werden („Repowering“). Konkret beabsichtigt die Ast, die vorhandenen WEA durch **sieben** Anlagen der Type **Vestas V172-7,2 MW** mit einer Nennleistung von jeweils 7,2 MW, einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m zu ersetzen, wobei das Vorhaben die Bezeichnung „Windpark Schrick II Repowering“ trägt.
- 1.3. Durch das – auf einen unbefristeten Betrieb ausgerichtete – Änderungsvorhaben soll die **Gesamtnennleistung** des Windparks von 16,1 MW auf **50,4 MW** erhöht werden, die **effektive Kapazitätserweiterung** beträgt demnach **34,3 MW**.
- 1.4. Das Änderungsvorhaben berührt die Marktgemeinde Gaweinstal und die Stadtgemeinde Mistelbach (beide im Bezirk Mistelbach, NÖ), auf deren Gemeindegebieten sämtliche WEA errichtet und betrieben werden sollen (fünf in Gaweinstal, zwei in Mistelbach), sowie die Stadtgemeinde Zistersdorf (Bezirk Mistelbach), die Gemeinde Hauskirchen (Bezirk Gänserndorf, NÖ) und die Marktgemeinden Wilfersdorf, Neusiedl an der Zaya, Sulz im Weinviertel, Matzen-Raggendorf, Bad Pirawarth und Groß Schweinbarth (alle ebenfalls im Bezirk Gänserndorf) im Hinblick auf die Netzanbindung.
- 1.5. Neben dem Rückbau der Altanlagen umfasst das Vorhaben die Benützung, Ertüchtigung sowie Errichtung aller Nebeneinrichtungen iSd § 2 Abs 1 Z 35 NÖ ElWG 2005, insbesondere
 - die Errichtung sowie den Betrieb der windparkinternen Verkabelung sowie der externen Energieableitung in die Umspannwerke (idF kurz UW) Kettlasbrunn, Neusiedl an der Zaya und Groß-Schweinbarth,

- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der permanenten Zuwegung für die Errichtung sowie Wartung der Anlage bzw des internen Wegenetzes,
- die Errichtung bzw Adaptierung von zum Teil temporären Kranstell- sowie Montageflächen sowie
- die Errichtung und den Betrieb diverser Nebenanlagen (bspw Eiswarnschilder sowie -leuchten samt Verkabelung und Kommunikationsnetzwerk).

1.6. Die elektrotechnischen Grenzen des Vorhabens bilden die jeweiligen Kabelendverschlüsse der vom gegenständlichen Windpark kommenden Erdkabel in den UW Kettlasbrunn, Neusiedl an der Zaya und Groß-Schweinbarth (die Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen in den UW sind dagegen nicht mehr antragsgegenständlich).

1.7. Die Anlagenstandorte sollen auf Flächen realisiert werden, die als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 gewidmet werden und die innerhalb der mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ (NÖ SekRop Wind) ausgewiesenen Eignungszone „WE 10“ (Anlage 47 der geltenden Eignungszonen-VO) liegen.

1.8. Die antragsgegenständlichen Anlagen befinden sich weder in einem Landschaftsschutz- noch in einem Europaschutzgebiet (das nächstgelegene verordnete Europaschutzgebiet Weinviertler Klippenzone liegt in einer Entfernung von über 8 km, dessen Erweiterungsgebiet etwa 1,7 km entfernt).

1.9. Sämtliche Details zum Vorhaben sind den von der EWS Consulting GmbH erstellten Einreichunterlagen zu entnehmen, die einen integralen Bestandteil des gegenständlichen Antrags bilden.

2. ZUR UVP-PFLICHT IM EINZELNEN

Nachdem die effektive Kapazitätserhöhung über dem maßgeblichen Schwellenwert von 30 MW liegt, ist zwingend eine UVP nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen.

3. ZU DEN RAUMORDNUNGSRECHTLICHEN VORAUSSETZUNGEN

- 3.1.** Gemäß § 4a Abs 1 UVP-G 2000 sind WEA „*vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergieraumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.*“
- 3.2.** In weiterer Folge enthält § 4a UVP-G 2000 ein gestuftes System, wonach WEA unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne aktuelle örtliche und/oder überörtliche planungsrechtliche Festlegung genehmigt werden können.
- 3.3.** Dieses System ist im vorliegenden Fall jedoch nicht relevant: Die ASt geht nämlich davon aus, dass mit dem am 2.9.2024 kundgemachten NÖ SekROP Wind in Niederösterreich eine aktuelle Windenergieraumplanung vorliegt, die von den Standortgemeinden auch durch entsprechende Widmungen umgesetzt wurde bzw wird.
- 3.4.** Daher ist die Realisierung der WEA auf den nach § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmeten Flächen zulässig (vgl dazu § 4a Abs 1 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs 1 NÖ SekROP Wind).

4. ZU DEN MITANZUWENDENDEN MATERIENGESETZEN

- 4.1.** Unvorgreiflich der diesbezüglich allein maßgebenden Rechtsauffassung der UVP-Behörde geht die ASt davon aus, dass im gegenständlichen Verfahren aus dem Bereich des Landesrechts jedenfalls die Bestimmungen des NÖ JagdG, des NÖ ElWG 2005¹⁾ sowie des NÖ NSchG 2000 und aus dem Bereich des Bundesrechts jedenfalls das ETG, das LFG, das ForstG für die Kabeltrasse sowie Zuwegung für dauerhafte und befristete Rodungen zur Anwendung kommen werden.
- 4.2.** Ausdrücklich angemerkt werden darf, dass eine durch § 123a LFG ermöglichte bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung erfolgen soll

¹⁾ Eine Bewilligungspflicht nach dem NÖ Starkstromwegegesetz besteht gemäß § 3 Abs 2 Z 1 leg cit nicht.

und die Behörde aussprechen möge, dass bzw unter welchen Rahmenbedingungen diese zulässig ist.

- 4.3.** Nachdem an der Sicherstellung der Stromversorgung, der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie, der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativer hochwertiger Energie ebenso wie an den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein (massives) öffentliches Interesse besteht,²⁾ geht die ASt davon aus, dass eine – insbesondere allenfalls nach § 17 Abs 3 ForstG oder dem NÖ NSchG 2000³⁾ – durchzuführende **Interessenabwägung für die Realisierung des Vorhabens** spricht. IdS hält auch die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie vom 8.3.2022, COM(2022) 108 final, Folgendes fest:

„Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ihr Anschluss an das Netz und das entsprechende Netz selbst als im überwiegenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegend angesehen werden und für das günstigste Planungs- und Genehmigungsverfahren in Betracht kommen.“

- 4.4.** Dieses Bestreben wurde nunmehr auch normativ verankert: Nach Art 16f RED III (RL [EU] 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023) *„[stellen] die Mitgliedstaaten bis spätestens 21. Februar 2024 sicher, dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von **Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie**, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie **im überragenden öffentlichen Interesse***

²⁾ Siehe dazu VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz 647. Grundlegend BVwG 4.10.2021, W118 2197944-1/182E, zum Windpark Stubalpe, wonach *„das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energieträger stetig im Wachsen begriffen [ist].“*

³⁾ Vgl dazu (Interessenabwägung aufgrund Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) die „Leitentscheidung“ des BVwG zum Windpark Paasdorf (Erkenntnis vom 5.1.2021, W104 2234617-1) und die Folgeentscheidungen zum Windpark Spannberg IV (Erkenntnis vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E) sowie zum Windpark Großkrut-Poysdorf (Erkenntnis vom 11.12.2024, W104 2291393-1).

*liegen und der **öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen**, wenn für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 4 und des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/43/EWG, des Artikels 4 Absatz 7 der Richtlinie 2000/60/EG und des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2009/147/EG im Einzelfall rechtliche Interessen abgewogen werden.“* Diese unionsrechtliche Bestimmung ist hinreichend klar, genau und unbeding, sodass sie nach der ständigen Rechtsprechung⁴⁾ bei fehlender oder mangelhafter Umsetzung unmittelbare Wirkung entfaltet. Dies hat auch das BVwG erkannt und in seinem Beschluss vom 23.8.2024, W248 2273872-1/93Z, ausgeführt, dass

„angesichts des eindeutig festgelegten Termins (bis spätestens 21. Februar 2024) und der klaren Determinierung von einer unmittelbaren Anwendbarkeit auszugehen ist. Erneuerbare-Energien-Anlagen (einschließlich Netz) und damit auch das gegenständliche Vorhaben liegen daher auch aufgrund unionsrechtlicher Anordnung im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.“

Gleichgesinnt hat das BVwG in seiner Entscheidung vom 11.12.2024, W104 2291393-1, zum Windpark Großkrut-Poysdorf unter Hinweis auf die RED III festgehalten, dass *„Erneuerbare-Energien-Anlagen (einschließlich Netz) und damit auch das gegenständliche Vorhaben daher auch aufgrund unionsrechtlicher Anordnung im überragenden öffentlichen Interesse [liegen] und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit [dienen].“*

Ergänzend darf zum öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens auf Folgendes hingewiesen werden:

- Der VwGH führt im Hinblick auf naturschutzrechtliche Interessenabwägungen in seiner ständigen Rechtsprechung aus, dass an der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und den daraus resultierenden positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein langfristiges öffentliches Interesse besteht.⁵⁾ Das öffentliche Interesse besteht insbesondere darin, dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt.⁶⁾ Ebenfalls wurde anerkannt, dass es sich dabei um ein

⁴⁾ Statt vieler VwGH 20.10.2022, Ra 2021/07/0068 mwN.

⁵⁾ VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065; 13.12.2010, 2009/10/0020; 14.7.2011, 2010/10/0011; 11.8.2015, 2012/10/0197; 21.12.2016, Ro 2014/10/0046. Zuletzt etwa VwGH 23.8.2023, Ro 2022/04/0003 (insb Rn 39) zum Windpark Stubalpe.

⁶⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 4.3.2008, 2005/05/0281. Ausdrücklich zu einem Kleinwasserkraftwerk VwGH 11.8.2015, 2012/10/0197.

langfristiges Interesse handelt, es somit darauf ankommt, ob die Verwirklichung des Vorhabens für die quantitative oder qualitative Gewährleistung der Stromversorgung auf längere Sicht erforderlich ist.⁷⁾

- Gemäß dem NEKP (Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich), Seite 28, soll der Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoenergieverbrauch bis 2023 auf mindestens 57 % gesteigert werden.
- Nach dem mit BGBl I Nr 150/2021 kundgemachten Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) soll in Österreich die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien massiv angehoben werden – konkret um 27 Terrawattstunden (TWh), davon 11 TWh aus Photovoltaik, 10 TWh aus Windkraft, 5 TWh aus Wasserkraft und 1 TWh aus Biomasse.
- Weiters sprechen neben den dargelegten öffentlichen Interessen am Klimaschutz und der Reduktion von CO₂-Emissionen eine höhere Versorgungssicherheit (ein Diversifizieren von Energieträgern sowie die Dezentralisierung von Energiebereitstellungsanlagen, welche regionale Schwankungen ausgleichen, erhöhen die Versorgungssicherheit), der Gesundheitsschutz (ein Rückgang fossiler Energieträger verringert Emissionen und verbessert die Luftqualität), die Schaffung von Arbeitsplätzen und ökologische Aspekte für das verfahrensgegenständliche Vorhaben: Denn der Klimawandel wirkt sich negativ auf die biologische Vielfalt und die biologischen Organisationsebenen der Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosysteme aus (siehe dazu den zwölften Umweltkontrollbericht aus dem Jahr 2019 vom Umweltbundesamt).
- Außerdem kann festgehalten werden, dass Strom als Substitutionsgut im zukünftigen Energiemix eine tragende Rolle in der Gesellschaft spielen wird. Zukünftig werden die Energiesektoren, welche derzeit aus Gas, Erdöl und Kohle gedeckt werden, auf eine erneuerbare CO₂-freie Energiegewinnung umgestellt. Einsparungen in den anderen Sektoren bewirken allerdings eine Steigerung im Stromsektor (zB Wärmegewinnung aus Wärmepumpen). So wird auch im Klima und Energieplan, Seite 78, festgehalten, dass es durch die 100%ige Deckung des

⁷⁾ VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065.

Gesamtstromverbrauches aus erneuerbarer Energie zu einer Zunahme des Stromverbrauches kommen wird.

- Schließlich darf angemerkt werden, dass nach dem NIP (Integrierter österreichischer Netzinfrastrukturplan) das theoretisch-technische Winderzeugungspotential in Niederösterreich bei 118,8 TWh/a und die für das Jahr 2030 angenommene Windenergieerzeugung bei 10,0 TWh/a (bei einer normalisierten Erzeugung für das Jahr 2020 von 4,0 TWh/a) liegt. Insoweit besteht ein dringendes Bedürfnis nach einem weiteren Ausbau der Windenergie in Niederösterreich.

Zusammenfassend besteht aus der Sicht der ASt kein Zweifel, dass die Realisierung des antragsgegenständlichen Vorhabens im **massiven öffentlichen Interesse** liegt und dieses Interesse – wie das BVwG in seiner Entscheidung vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E, zum Windpark Spannberg IV, aber auch schon in seinem Erkenntnis vom 5.1.2021, W104 2234617-1 zum Windpark Paasdorf und zuletzt im Erkenntnis vom 11.12.2024, W104 2291393-1, zum Windpark Großkrut-Poysdorf ausdrücklich im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes ausgeführt hat – allfälligen anderen gegenläufigen Interessen vorgeht.

- 4.5. Nachdem die WEA keine Arbeitsstätten gemäß § 92 Abs 1 ASchG aufweisen, ist aus der Sicht der ASt keine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich (vgl dazu auch die Erläuterungen des ZAi zu § 1 Abs 1 AStV). Die technischen Anforderungen gemäß § 94 ASchG werden in der UVP-Genehmigung jedoch zu berücksichtigen sein.
- 4.6. Gemäß der – für die UVP-Behörde in keiner Weise präjudiziellen – Auffassung der ASt unterliegt eine lokale Wasserhaltung während der Bauphase mangels Erschließungs- und Benützungsabsicht keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.⁸⁾ Gleiches gilt für die erforderlichen Gewässerquerungen, die gemäß § 1 Abs 1 GewQBe-wFreistellV von einer Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959 ausgenommen sind.
- 4.7. Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Europaschutzgebieten geht die ASt unter Hinweis auf den einschlägigen Fachbericht „Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren

⁸⁾ Vgl VwGH 25.7.2013, 2010/07/0213; 21.6.2018, Ro 2017/07/0031, und aus der Literatur *Bumberger*, Rechtsprechung zum Wasserrecht im Jahr 2013, RdU 2014/27 (50); *ders*, Rechtsprechung des VwGH zum Wasserrechtsgesetz in den Jahren 2017 und 2018, RdU 2020/4 (14 ff).

Lebensräume“ der NWU Biologie GmbH (vgl dort Pkt. 13) davon aus, dass keine NVP erforderlich ist (das nächstgelegene Vogelschutzgebiet liegt weit über 10 km entfernt).

5. FRISTEN

- 5.1.** Nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 können in der UVP-Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.
- 5.2.** Nach der Literatur⁹⁾ sind für den Fall, dass die UVP-Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und eine Frist nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 bestimmt, die in den Materiengesetzen statuierten Baubeginns- und Bauvollendungsfristen nicht – auch nicht subsidiär – anzuwenden.
- 5.3.** Vor dem Hintergrund der in den Materiengesetzen normierten Baubeginns-, Bauvollendungs- und Konsensfristen ersucht die ASt (unter Berücksichtigung der schwer abschätzbaren Förderungsmodalitäten sowie des erforderlichen Netzausbaus) um Festsetzung einheitlicher Fristen wie folgt:
 - Baubeginn: spätestens bis 31.12.2030
 - Bauvollendung: spätestens bis 31.12.2032
 - Konsensbefristung: keine

6. EINREICHUNTERLAGEN

- 6.1.** Gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 sind dem Genehmigungsantrag als Einreichunterlagen die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen und eine UVE¹⁰⁾ anzuschließen.
- 6.2.** Das Einreichoperat gliedert sich wie folgt:
 - A – Genehmigungsantrag

⁹⁾ Siehe dazu *N. Raschauer* in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler, UVP-G³ (2013) § 17 Rz 101 mwN, sowie *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G² (2024) § 17 Rz 256.

¹⁰⁾ Zu ihrer rechtlichen Qualität vgl BVwG 7.1.2015, W113 2008064-1/17E, *Abnahme Spielberg Neu*.

- B – Vorhaben (Beschreibung, Pläne, allg. Anlagendokumente)
- C – sonstige Unterlagen (Verzeichnisse, Gutachten und Nachweise, Einbauten, Grundlagendaten, Bautechnik, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik, Verkehrstechnik, Hydrologie, Wartung und Arbeitnehmerschutz)
- D – Umweltverträglichkeitserklärung (Zusammenfassung und einzelne Fachbeiträge)

6.3. Die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen (Technische Einreichunterlagen) wurden anhand der mitanzuwendenden Materienvorschriften erstellt. Da sich deren Anforderungen an die Antragsunterlagen mehrfach überschneiden, wurde auf Mehrfachausarbeitungen verzichtet und eine Gesamtparie erstellt.

7. ANTRAG

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stellt die ASt den

ANTRAG:

Die NÖ Landesregierung als Genehmigungsbehörde nach dem UVP-G 2000 wolle gemäß § 17 UVP-G 2000, daher auch unter Mit-anwendung aller im vorliegenden Fall einschlägigen innerstaatlichen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften, iVm Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des in diesem Antrag sowie dem beiliegenden Technischen Einreichoperat beschriebenen Änderungsvorhabens „Windpark Schrick II Repowering“ erteilen.

ÖKOENERGIE
Beteiligungs GmbH